

S A T Z U N G
Bebauungsplan Nr. 3 "Hisskamp"
der Gemeinde Exten, Kreis Grafschaft Schaumburg

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Exten auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 des BBauG. vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341), verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GuVbl. 1955, Seite 55), in der derzeitigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Die in der Anlage beigefügten zeichnerisch dargestellten Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Flur 3, Gemarkung Exten; er wird begrenzt

- im Norden: durch die Wegeparzelle 168/1
- im Osten : durch die Wegeparzelle 163
- im Süden : durch die Wegeparzelle 165/1
- im Westen: durch die Nordgrenzen der Flurstücke 99/5, 99/4 und 99/2 sowie durch die im Abstand von 40,0 m westlich der Wegeparzelle 166 verlaufende Plangebietsgrenze und durch die Westgrenze der Wegeparzelle 166

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 ist allgemeines Wohngebiet mit maximal zweigeschossiger Bauweise.

Die einzelnen Gebäude dürfen, mit Ausnahme des am Süende der Wegeparzelle 166 gelegenen Doppelhauses, gemäß § 4 (4) der Baunutzungs VO nur zwei Wohnungen enthalten.

§ 3

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungs VO sind auf den nicht-überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlissen vom Rat der Gemeinde Exten
in seiner Sitzung am 14.9.1964

.....*Reierking*.....
(Gemeindedirektor)

.....*Wölke*.....
(Ratsherr)

Genehmigung bekanntgemacht
am
Der Gemeindedirektor